Bundesrat Drucksache **692/1/96**

11.02.97

Empfehlungen
der Ausschüsse

FS - FJ - Fz - In - K

zu **Punkt** der 709. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

- Antrag des Freistaates Bayern -

A

Der **federführende Ausschuß für Familie und Senioren (FS),**

der **Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),**

der **Auschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und

der **Ausschuß für Kulturfragen (K)**

empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

FS
FJ

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 a BErzGG)

   a) Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

   "1. § 1 Abs. 1 a wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ausgeliefert am 11. FEB. 1997

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

„Wenn der Ausländer vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis einen Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels gestellt hat, erhält er bei dessen Verlängerung das Erziehungsgeld rückwirkend, wenn die übrigen Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Gesetz vorliegen."

b) Aus dem bisherigen Satz 2 wird Satz 3.

b) Redaktionelle Folgeänderung der Begründung:

In der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 a ist der Text wie folgt zu fassen:

"Nach § 1 Abs. 1 a BErzGG haben Ausländer nur dann Anspruch auf Bundeserziehungsgeld, wenn sie im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind. Dies hat zur Folge, daß Ausländer, deren Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist und denen eine neue Aufenthaltserlaubnis noch nicht erteilt wurde, während dieses Zeitraums kein Erziehungsgeld erhalten. Aufgrund der Überlastung der Ausländerbehörden wird eine Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oft erst mehrere Monate nach der Antragstellung erteilt. Ausländern, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis waren und die sich rechtzeitig, d. h. vor Ablauf ihres Aufenthaltstitels um eine Verlängerung bemüht haben, soll aus der langen Bearbeitungsdauer bei den Ausländerbehörden kein Nachteil für den Bezug des Erziehungsgeldes entstehen. Soweit der Ausländer vor Ablauf seines bisherigen Aufenthaltstitels einen vollständigen Antrag auf Verlängerung dieses Aufenthaltstitels gestellt hat, soll er, sobald ihm dieser Aufenthaltstitel erteilt wird, einen rückwirkenden Anspruch auf Gewährung von Erziehungsgeld für den Zwischenzeitraum haben, soweit die Anspruchsvoraussetzungen im übrigen gegeben sind."

Begründung gegenüber dem Plenum:

Eine Aufenthaltsberechtigung wird nicht befristet erteilt, so daß sie nicht auslaufen kann und ein Antrag auf Verlängerung nicht in Betracht kommt. Für diesen Personenkreis bedarf es daher keiner Übergangsregelung der vorgeschlagenen Art.

...

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 2 BErzGG)

FS
FJ

a) Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einer vollen Erwerbstätigkeit stehen der Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe, Eingliederungsgeld, Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld und Unterhaltsgeld gleich, wenn der Bemessung dieser Leistung ein Arbeitsentgelt für eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 19 Stunden oder ein entsprechendes Arbeitseinkommen zugrunde liegt; diese Regelung gilt nicht für die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten."

b) Redaktionelle Folgeänderung der Begründung:

In der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 3 ist der Text wie folgt zu fassen:

"Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 stehen der Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe und Eingliederungsgeld einer vollen Erwerbstätigkeit gleich und schließen daher den Anspruch auf Bundeserziehungsgeld aus. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Leistungen aufgrund einer Vollzeit- oder einer Teilzeitbeschäftigung gewährt werden. Da während des Bezugs von Bundeserziehungsgeld nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 19 Wochenstunden ausgeübt werden darf, werden diejenigen Arbeitnehmer, die aufgrund einer Kündigung ihre Teilzeitbeschäftigung bis zu 19 Wochenstunden während des Bezugs von Erziehungsgeld nicht fortsetzen können, schlechter gestellt als diejenigen, die während dieser Zeit eine Teilzeitbeschäftigung ausüben. Um diese Schlechterstellung zu verhindern, soll der Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenbeihilfe unschädlich sein, wenn er auf einer Teilzeitbeschäftigung von bis zu 19 Wochenstunden beruht. Um insoweit künftig eine Gleichstellung zu erreichen, ist es sachgerecht, eine für alle Lohnersatzleistungen einheitlich geltende Bestimmung vorzusehen und hierzu die bisherigen Nummern 1 und 2 zusammenzufassen. Die geplante Änderung dieser Vorschrift führt zu einer voraussichtlich geringfügigen Kostensteigerung auf Bundesebene, die aber aus rechtlichen Gründen unverzichtbar ist."

Begründung gegenüber dem Plenum:

Das Anliegen Bayerns, eine Schlechterstellung derjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Anspruch auf Arbeitslosengeld aus einer Teilzeitbeschäftigung von bis zu 19 Wochenstunden haben, gegenüber denjenigen, die während des Erziehungsgeldbezugs eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 19 Wochenstunden ausüben dürfen, zu vermeiden, wird unterstützt.

...

(noch Ziff. 2)

Eine entsprechende Regelung gilt bereits für die in Nummer 2 des Absatzes 2 aufgeführten Lohnersatzleistungen. Um insoweit künftig eine Gleichstellung zu erreichen, ist es sachgerecht, eine für alle Lohnersatzleistungen einheitlich geltende Bestimmung vorzusehen und hierzu die bisherigen Nummern 1 und 2 zusammenzufassen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 4 Abs. 2 BErzGG)

FS
FJ

a) In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b ist § 4 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Das Erziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für sechs Monate vor der Antragstellung. Für die ersten sechs Lebensmonate kann Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung bewilligt werden, wenn das Einkommen nach den Angaben des Antragstellers unterhalb der Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 3 liegt, und die voraussichtlichen Einkünfte im Kalenderjahr der Geburt nicht ohne weitere Prüfung abschließend ermittelt werden können".

b) Redaktionelle Folgeänderung der Begründung:

In der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b ist der Text wie folgt zu fassen:

"Das Erfordernis der gesonderten Antragstellung für das erste bzw. für das zweite Lebensjahr des Kindes, das zu einer Verdoppelung des Verwaltungsaufwands geführt hat, entfällt. Zukünftig ist nur ein Antrag erforderlich. Wegen der Beibehaltung der geltenden Einkommensermittlung und -berechnung ist die Möglichkeit unverzichtbar, unter bestimmten Voraussetzungen Erziehungsgeld für die ersten sechs Lebensmonate unter Vorbehalt zu bewilligen."

Begründung gegenüber dem Plenum:

Der angefügte Satz 2 entspricht § 4 Abs. 2 Satz 4. Dieser ist auch wegen der mit der Änderung zu Artikel 1 Nr. 6 vorgeschlagenen Beibehaltung der geltenden Einkommensermittlung und -berechnung unverzichtbar.*)

*) Die Annahme von Ziffer 3 setzt nicht die Annahme von Ziffer 5 zu Artikel 1 Nr. 6 voraus.

...

FS
FJ

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 BErzGG)

a) Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a ist zu streichen.

b) Redaktionelle Folgeänderungen:

aa) Buchstabe b wird alleiniger Text von Artikel 1 Nr. 5.

bb) In der Einzelbegründung wird die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a gestrichen.

Begründung gegenüber dem Plenum:

Der geltende Gesetzestext des § 5 Abs. 1 ist klar und eindeutig und bedarf nicht der von Bayern gewünschten Klarstellung.

FS
FJ

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 und Nr. 8 (§ 6 Abs. 2 und 7 und § 14 Abs. 1 Nr. 4 BErzGG)

a) In Artikel 1 Nr. 6 ist § 6 wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für den Wegfall oder die Minderung ist das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes maßgebend. Bei angenommenen Kindern ist das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Inobhutnahme maßgeblich."

bb) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Sind die voraussichtlichen Einkünfte erheblich geringer als in der Bewilligung zugrunde gelegt, werden sie auf Antrag berücksichtigt."

b) Als Folge ist Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b zu streichen.

c) Redaktionelle Folgeänderungen der Begründung

aa) Im Vorblatt wird der Text von B wie folgt gefaßt:

"B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht beim Antrags- und Einkommensberechnungsverfahren die teilweise Rückkehr zur ursprünglichen Regelung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (vor dem 01.07.1993) vor, d. h. es soll künftig wieder nur ein Antrag für beide Lebensjahre des Kindes erforderlich sein. Für Lehrkräfte im Schul- und

Hochschuldienst werden bezüglich der Unterteilung in Abschnitte und der Beendigung des Erziehungsurlaubs Sonderregelungen geschaffen."

...

(noch Ziff. 5)

bb) Im Vorblatt wird der Text von D Nr. 1 wie folgt gefaßt:

"1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, insbesondere der Wegfall der zweifachen, für das erste und das zweite Lebensjahr des Kindes getrennten Antragstellung, hat für den Bund keine wesentlichen Mehrausgaben zur Folge. Gleichzeitig werden die Länderhaushalte durch die Verwaltungsvereinfachung entlastet."

cc) In der Begründung Teil A Allgemeines wird der Text ab Absatz 2 auf der Seite 10 wie folgt gefaßt:

"Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, das Verwaltungsverfahren beim Vollzug des Bundeserziehungsgeldgesetzes wesentlich zu vereinfachen.

Die doppelte, für das erste und zweite Lebensjahr des Kindes getrennte Antragstellung soll entfallen, so daß zukünftig wieder nur ein Antrag erforderlich ist. Bei Familien, deren Einkommen sich nach der Verbescheidung wesentlich verringert hat, kann das aktuelle niedrigere Einkommen auf Antrag berücksichtigt werden.

Diese Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens führt dazu, daß das Erziehungsgeld für die Familien wieder zu einer berechenbaren Größe wird und ihnen eine langfristige Planung des Erziehungsurlaubs ermöglicht wird. Gleichzeitig werden die mit dem Vollzug des Bundeserziehungsgeldgesetzes befaßten Länderverwaltungen und -haushalte hinsichtlich des personellen und finanziellen Aufwands entlastet."

dd) In der Begründung auf Seite 11 wird der Teil B wie folgt gefaßt:

"B. Finanzielle Auswirkungen

Die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, insbesondere der Wegfall der zweifachen, für das erste und das zweite Lebensjahr des Kindes getrennten Antragstellung, hat für den Bund keine wesentlichen Mehrausgaben zur Folge. Gleichzeitig werden die Länderhaushalte durch die Verwaltungsvereinfachung entlastet."

ee) Die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 6 ist durch folgenden Text zu ersetzen:

"Diese Vorschrift regelt die Berechnung des für die Gewährung des Erziehungsgeldes maßgeblichen Einkommens. Dabei wurde weitgehend die geltende Fassung beibehalten. Mit der Rückkehr zum einstufigen Antragsverfahren sollen die Leistungen nach dem

Bundeserziehungsgeldgesetz für die Betroffenen besser kalkulierbar sein und eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden.

...

(noch Ziff. 5)

Mit der Neufassung von Absatz 2 wird klargestellt, daß es für die Berechnung und Bewilligung von Erziehungsgeld für beide Jahre nur noch auf das Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes ankommt, dagegen nicht mehr auf das Einkommen im Folgejahr der Geburt.

In Absatz 7 wird eine weitere Konsequenz daraus gezogen, daß zukünftig das ursprünglich festgestellte Einkommen für die Bewilligungsdauer von zwei Jahren zugrunde gelegt werden soll. Den Familien muß eine Möglichkeit eröffnet werden, zwischenzeitlich eintretende erhebliche Verringerungen der Einkünfte durch eine Neufeststellung des Erziehungsgeldes berücksichtigen zu lassen. Daß die Einkommensverringerung durch einen Härtefall eintritt, soll nicht mehr Voraussetzung sein."

ff) Die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b entfällt.

Begründung gegenüber dem Plenum:

a) zu Artikel 1 Nr. 6

Mit der Neufassung von § 6 Abs. 2 wird klargestellt, daß es nur noch auf das Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes ankommt, nicht mehr dagegen auf das Einkommen im Folgejahr.

In § 6 Abs. 7 wird eine weitere Konsequenz daraus gezogen, daß zukünftig das ursprünglich festgestellte Einkommen für die Bewilligungsdauer von zwei Jahren zugrunde gelegt werden soll. Den Familien muß eine Möglichkeit eröffnet werden, zwischenzeitlich eintretende erhebliche Verringerungen der Einkünfte durch eine Neufeststellung des Erziehungsgeldes berücksichtigen zu lassen. Daß die Einkommensverringerung durch einen Härtefall eintritt, soll nicht mehr Voraussetzung sein.

Im wesentlichen aber soll sich der Bundesrat mit der Änderung der Ziff. 6 des bayerischen Gesetzesantrags für eine Beibehaltung der seither geltenden Fassung des § 6 aussprechen, weil die Ziele der besseren Kalkulierbarkeit der Leistungen für die Betroffenen und der Verwaltungsvereinfachung hiermit und mit der Rückkehr zum einstufigen Antragsverfahren konsequenter erreicht werden.

Gegen die im Antrag Bayerns vorgesehene Feststellung aktueller individueller Einkommen mit Hilfe statistisch ermittelter Pauschalzuschläge bestehen erhebliche Bedenken. Die Einkommensermittlung nach dem geltenden Recht und die darauf

beruhende Bewilligung von Erziehungsgeld ist dem von Bayern vorgeschlagenen Weg der Zuschlagslösung vorzuziehen.

...

(noch Ziff. 5)

Durch die Rückkehr zum einstufigen Antragsverfahren sind geringfügige Mehrkosten nicht auszuschließen. Diese fallen jedoch im Verhältnis zu den Einsparungen aufgrund der weiterhin ausgesetzten Anpassung der Einkommensgrenzen nicht ins Gewicht, hierdurch und durch den steten Rückgang der Erziehungsgeldberechtigten ergeben sich für den Bund ohne weiteres jährlich Einsparungen in Höhe von über 200 Mio. DM.

Der Anteil der Eltern, die bei Einführung des Erziehungsgeldgesetzes das ungeminderte Erziehungsgeld in Höhe von 600,-- DM erhielten, ist von über 80 v.H. auf inzwischen unter 50 v.H. gesunken. Wollte der Bund im Interesse der Familien das 1986 erreichte Niveau der finanziellen Unterstützung von Familien wieder erreichen, wäre die Anhebung der Einkommensgrenzen um über 30 v.H. notwendig. Gemessen am Haushaltsansatz von ca. 7 Milliarden DM jährlich würden dadurch Mehrausgaben von bis zu 2 Milliarden DM jährlich zu tätigen sein, die der Bund zu Lasten der Familien jetzt tatsächlich einspart.

b) Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zu der Neufassung des Artikels 1 Nr. 6, wie sie mit dem entsprechenden Antrag angestrebt wird. Da es im wesentlichen bei der geltenden Gesetzesfassung bleiben soll, entfällt die von Bayern vorgesehene Verpflichtung zur Mitteilung von wesentlichen Einkommenssteigerungen. Es ist daher kein Raum mehr für eine Bußgeldvorschrift.

FS
FJ

6. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 15 Abs. 1 Satz 4 BErzGG)*)

a) Artikel 1 Nr. 9 ist zu streichen.

b) Redaktionelle Folgeänderungen der Begründung:

aa) Im Vorblatt entfallen unter "A. Zielsetzungen" im 2. Absatz die ersten beiden Sätze. In Satz 3 wird das Wort "Außerdem" durch "Es" ersetzt.

bb) Im Vorblatt sind in Teil B im letzten Satz die Worte "und der Beendigung" zu streichen.

cc) Im allgemeinen Teil der Begründung ist in Teil A auf Seite 11 der letzte Absatz vor Teil B wie folgt zu fassen:

"Weiter sieht der Gesetzentwurf Regelungen vor, durch die verhindert wird, daß Lehrkräfte an Schulen und Universitäten ihren

Erziehungsurlaub mißbräuchlich gestalten, indem sie ihn während der Schulferien bzw. während der Semesterferien unterbrechen."

*) Bei Annahme von Ziffer 6 entfallen in Ziffer 7 die Änderungen zu Artikel 1 Nr. 9

...

(noch Ziff. 6)

dd) In der Einzelbegründung unter Teil C ist die Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 zu streichen.

Begründung gegenüber dem Plenum:

Die vorgesehene Einfügung des Satzes 4 in den § 15 Abs. 1 BErzGG führt zu einer Benachteiligung der Lehrkräfte gegenüber den Beschäftigten in anderen Bereichen, die das Ende des Erziehungsurlaubs ohne Vorgaben des Arbeitgebers selbst festlegen können. Es widerspricht damit auch den Grundsätzen des BErzGG, nach denen die Erziehungsberechtigten im Interesse des Kindes selbst entscheiden können, für welchen Zeitraum sie ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung aufgeben. Darüber hinaus kann eine solche Regelung dazu führen, daß Erziehungsberechtigte sich entweder entscheiden müssen, auf Einkommen völlig zu verzichten, wenn die Leistungen nach dem BErzGG entfallen, oder aber eine zusätzliche Betreuungsmöglichkeit für das Kind zu suchen, wenn Arbeitsaufnahme und Beginn der Betreuung des Kindes durch eine andere Person oder eine Betreuungseinrichtung zeitlich nicht zusammenfallen. Dies ist familienpolitisch nicht sinnvoll und aus Sicht des Kindeswohls nicht zu vertreten.

Die im Gesetzesantrag vorgenommene Begründung, Lehrkräfte, die während eines Schulhalbjahres aus dem Erziehungsurlaub zurückkehrten, seien bis zum Ende des Schulhalbjahres in der Regel nicht sinnvoll einsetzbar, da jede Klasse unterrichtlich versorgt sei, trägt in dieser Pauschalität nicht. In vielen Fällen ist für die den Erziehungsurlaub in Anspruch nehmende Lehrkraft eine Ersatzkraft eingestellt, deren Arbeitsvertrag an die Dauer des Erziehungsurlaubes gekoppelt ist.

Darüber hinaus kommt es im Laufe eines Schuljahres aus unterschiedlichen Gründen dazu, daß Unterricht vielfach nicht erteilt werden kann, so daß für die aus einem Erziehungsurlaub Zurückkehrenden durchaus eine Einsatzmöglichkeit besteht.

Da die vorgesehene Änderung sich nur auf das Bundeserziehungsgeldgesetz bezieht, in dem die Erziehungsurlaubsregelungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen geregelt sind, würde dies zudem zu einer zusätzlichen Ungleichbehandlung der angestellten Lehrkräfte gegenüber den beamteten Lehrkräften führen, deren Erziehungsurlaub in gesonderten Rechtsvorschriften für Beamte geregelt ist.

...

In

7. Zu Artikel 1 Nr. 9 und 10 Buchstabe a (§ 15 Abs. 1 Satz 4 und § 16 Abs. 1 Satz 3 BErzGG)*)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 9 ist § 15 Abs. 1 Satz 4 wie folgt zu ändern:

aa) Das Wort "Lehrkräften"
ist durch die Worte "Personal mit Lehraufgaben"
zu ersetzen.

bb) Die Worte "die Lehrkraft"
sind durch die Worte "der Arbeitnehmer"
zu ersetzen.

b) In Nummer 10 Buchstabe a ist § 16 Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu ändern:

aa) Das Wort "Lehrkräften"
ist durch die Worte "Personal mit Lehraufgaben"
zu ersetzen.

bb) [Das Wort "unterrichtsfreie"
ist jeweils durch die Worte "unterrichts- oder vorlesungsfreie"
zu ersetzen.]

[ ]
auch K

Als Folge sind Vorblatt und Begründung wie folgt zu ändern:

a) Das Vorblatt ist wie folgt zu ändern:

aa) In Abschnitt A Absatz 2 Satz 1 und 2 sind die Worte "durch Lehrkräfte" jeweils durch die Worte "durch Personal mit Lehraufgaben" sowie in Satz 3 das Wort "Lehrkräfte" durch die Worte "Personal mit Lehraufgaben" und das Wort "vorlesungsfreie" durch die Worte "unterrichts- oder vorlesungsfreie" zu ersetzen.

bb) In Abschnitt B Satz 4 ist das Wort "Lehrkräfte" durch die Worte "Personal mit Lehraufgaben" zu ersetzen.

*) Die Änderungen zu Artikel 1 Nr. 9 entfallen bei Annahme von Ziffer 6.

(noch Ziff. 7)

b) Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

aa) In Abschnitt A) sind auf Seite 11 der Vorlage in Zeile 2 das Wort "Lehrkräften" durch die Worte "Personal mit Lehraufgaben" und in Zeile 8 das Wort "Lehrkräfte" durch die Worte "Personal mit Lehraufgaben" zu ersetzen.

bb) In Abschnitt C) sind in der Einzelbegründung zu Nummer 9 (Seite 18 der Vorlage) in Satz 3 die Worte "die Lehrkraft erforderlichenfalls ihren" durch die Worte "das Personal mit Lehraufgaben erforderlichenfalls seinen" sowie in der Einzelbegründung zu Nummer 10 (Seite 18 der Vorlage) in Satz 2 das Wort "Lehrkräften" durch die Worte "Personal mit Lehraufgaben" zu ersetzen.

Begründung gegenüber dem Plenum:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, mit denen deutlich gemacht werden soll, daß von der Regelung im Hochschulbereich alle Personen erfaßt sind, die Lehraufgaben wahrnehmen. Die Verwendung des Begriffs "Lehrkraft" kann hingegen zu Mißverständnissen führen, als damit zumindest nach nordrhein-westfälischem Hochschulrecht nur bestimmte Personen im Hochschuldienst erfaßt sind.

Um den Belangen im Hochschuldienst gerecht zu werden, muß es richtigerweise unterrichts- oder vorlesungsfreie Zeit statt unterrichtsfreie Zeit lauten.

FS
FJ

8. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 39 BErzGG)*)

a) In Artikel 1 Nr. 11 ist § 39 wie folgt zu fassen:

"§ 39

Übergangsvorschrift

Für die vor dem 1. Juli 1997 geborenen oder in Obhut genommenen Kinder sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

b) Redaktionelle Folgeänderung der Begründung:

Der Text der Einzelbegründung von Artikel 1 Nr. 11 ist wie folgt zu fassen:

"Die Vorschriften dieses Gesetzes werden für die nach dem 30. Juni 1997 geborenen oder in Obhut genommenen Kinder wirksam."

*) setzt Annahme von Ziffer 9 voraus

(noch Ziff. 8)

Begründung gegenüber dem Plenum:

Die Änderungsnotwendigkeit ergibt sich aus dem vorgesehenen Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung zum 1. Juli 1997; vgl. den Änderungsvorschlag zu Artikel 2.

9. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Text von Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft."

Begründung gegenüber dem Plenum:

Da mit der angestrebten Gesetzesänderung die Verwaltungsverfahren geändert werden, ist eine gewisse Vorlaufzeit notwendig, damit sich die ausführenden Stellen auf die Neufassung des Gesetzes umstellen können.

B

Fz 10. Der **Finanzausschuß** (Fz)

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

Der **Ausschuß für Familie und Senioren,**

der **Ausschuß für Frauen und Jugend**

und der **Finanzausschuß**

empfehlen dem Bundesrat ferner,

dem Gesetzentwurf die folgende Entschließung anzufügen:

...

FS
FJ
Fz

11. Entschließung

Dem Gesetzentwurf ist folgende Entschließung anzufügen:

"Entschließung zum Gesetzentwurf des Bundesrates

a) Die Änderungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des förderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23.06.1993 haben dazu geführt, daß die betroffenen Eltern nicht mehr vorhersehen können, ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe ein Anspruch auf Erziehungsgeld besteht. Für die Eltern ist es nicht mehr kalkulierbar, ob sich ein Erziehungsurlaub mit einer Gewährung von Erziehungsgeld verbinden läßt. Ferner haben die Gesetzesänderungen zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands der Länder geführt; die Vollziehbarkeit des Gesetzes ist erheblich erschwert.

b) Der Bundesrat hat bereits mit seinem Beschluß vom 05.11.1993 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes vorgelegt und seine Einbringung beim Deutschen Bundestag beschlossen - BR-Drs. 696/93 (Beschluß); dieser Beschluß wurde am 25.11.1994 im vereinfachten Verfahren bestätigt - BR-Drs. 1031/94 (Beschluß) -. Der Bundesrat bedauert ausdrücklich, daß der Bundestag über diesen Gesetzentwurf noch nicht abschließend entschieden hat.

[ ]
nur
FS, FJ

c) Angesichts des Handlungsbedarfs, Eltern und Verwaltung aus dem geschilderten Dilemma zu helfen, ist es nicht nachvollziehbar, warum über den Gesetzentwurf seit über 3 Jahren nicht abschließend im Bundestag entschieden wird. Bezüglich der Zielsetzungen dieser Initiative des Bundesrates, die Kalkulierbarkeit der Leistung Erziehungsgeld für die Betroffenen zu verbessern und das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, besteht [mittlerweile] dringender Handlungsbedarf. [Der Bundesrat bittet den Deutschen Bundestag daher nachdrücklich, den notwendig gewordenen neuen Gesetzentwurf, der den aktuellen Diskussionsstand in den Ländern wiedergibt, umgehend und zügig zu beraten.]"